

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/12/0095

Rechtssatz

Der Verweis in den Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision auf im Verfahren vor dem VfGH erstattetes Vorbringen ist schon deshalb unbeachtlich, weil gemäß § 28 Abs. 3 VwGG die Revision selbst jene Gründe zu enthalten hat, aus denen sie entgegen dem Ausspruch des VwG für zulässig erachtet wird (vgl. B 27. November 2014, Ra 2014/03/0041).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016120095.L02